

Satzung des „Förderverein Feuerwehr Heiligenfelde-Clues e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein Feuerwehr Heiligenfelde-Clues“.
- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in 28857 Syke.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die „Feuerwehr Heiligenfelde-Clues“ ist die Ortsfeuerwehr Heiligenfelde-Clues der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Syke.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen, die Alters-, Jugend- und Kinderarbeit in der Feuerwehr und des Vereins selbst zu fördern.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. ideelle und materielle Unterstützung, unter Anderem bei Anschaffungen
 - b. die soziale und sportliche Fürsorge der Mitglieder, insbesondere die Kameradschaftspflege
 - c. die Betreuung und Förderung der Kinderfeuerwehr
 - d. die Betreuung und Förderung der Jugendfeuerwehr
 - e. die Betreuung und Förderung der Einsatzabteilung
 - f. die Betreuung und Förderung der Ehren- und Altersabteilung
 - g. die Betreuung und Förderung der Vereinsmitglieder
 - h. Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Geschichte
 - i. Unterstützung bei der Teilnahme, Ausrichtung und Organisation von Veranstaltungen und Aktivitäten
(z.B. Ausflüge, Wettbewerbe, Zeltlager, Sportereignisse und Bildungsfahrten)
 - j. das Verwalten, Schützen und Pflegen des Eigentums des Fördervereins
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt, werden.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Mitglied im Verein kann werden, wer dem Zweck des Vereins aktiv, ideell und / oder materiell unterstützt:

- a. Jede natürliche Person.
- b. Jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts.
- c. Vereine, Organisationen und Personenzusammenschlüsse.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich und eigenhändig unterschrieben beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder erkennen mit ihrer Aufnahme diese Satzung an.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterzeichnen. Minderjährige können bis zur Volljährigkeit in kein Amt gewählt werden, dies gilt auch für die Kassenprüfer und die Beisitzer.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum 31.12. des laufenden Jahres, mit einer Frist von vier Wochen, beendet werden. Der Antrag auf Austritt ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist auch der Fall, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft, wobei die Beitragspflicht bestehen bleibt.
- (4) Ferner endet die Mitgliedschaft für natürliche Personen mit dem Todestag. Bei Vereinen, Organisationen, Personenzusammenschlüssen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts durch Auflösung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a. die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe ergibt sich aus der Geschäftsordnung, welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- b. freiwillige Zuwendungen (z.B. Sach- und / oder Geldspenden)
- c. Zuschüsse und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
- d. Erlöse aus Veranstaltungen
- e. Sonstige Zuwendungen und Erlöse

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem Vorstandsmitglied geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder digital per E-Mail.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.
- (5) Der Schriftführer oder ein vom ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b. Wahl des Vorstandes
- c. Wahl der Kassenprüfer
- d. Erlass, Festsetzung und Änderung einer Geschäftsordnung, einschließlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Entlastung des Vorstandes, einschließlich des erweiterten Vorstand
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h. Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- i. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j. Beschlussfassung über Grundstücksgeschäfte und Kreditaufnahmen nach § 12 Absatz (3)
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben etwas Anderes vor.
- (3) Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
- (4) Satzungsänderungen bedürften der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Einzelnen geheim abstimmen.
- (6) Bei Wahlen ist ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Kann kein Bewerber die einfache Stimmenmehrheit erzielen, wird eine Stichwahl durchgeführt. In die Stichwahl kommen die zwei Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Über Förderanträge und die Aufnahme von Mitgliedern kann auch außerhalb einer Sitzung schriftlich und / oder digital abgestimmt werden.
- (8) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Die Leitung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - b. Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
 - e. Die Beschlussfassung über Förderanträge, dessen Zuständigkeit und Höhe die Geschäftsordnung regelt.
- (9) Vorstandssitzungen, insbesondere deren Beschlüsse, sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem Vorstand wohnen außerdem bis zu vier stimmberechtigte Beisitzer aus Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Syke, Ortsfeuerwehr Heiligenfelde-Clues bei (z.B. Kinderfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart, Ortsbrandmeister, Sprecher der Ehren- und Altersabteilung oder dessen jeweilige Stellvertreter).
- (2) Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
- (3) Die Beisitzer werden auf Beschluss des Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren benannt. Bei Rücktritt eines Beisitzers bleibt dieser solange unbesetzt, bis das Ortskommando einen

neuen Beisitzer benennt. Das Ortskommando muss stets mindestens zwei Beisitzer benannt haben. Beisitzer müssen Mitglied des Vereins sein.

- (4) Weitere Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind:
 - a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Festlegung von Veranstaltungen, Aktionen, Programme und Maßnahmen.
 - c. Der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen.
 - d. Die Festlegung von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.
 - e. Die Beschlussfassung über Förderanträge, deren Zuständigkeit und Höhe die Geschäftsordnung regelt.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und zwei Beisitzer teilnehmen.
- (6) Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Erweiterte Vorstandssitzungen, insbesondere deren Beschlüsse, sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres gem. § 1 (4) legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (5) Kassenprüfer nach § 10 Buchstabe c sind für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Sie sind alternierend zu wählen, so dass jedes Jahr ein Kassenprüfer das Amt neu antritt. Wiederwahl ist nach drei Jahren möglich.

§ 15 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind und mit 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung – ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten – mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenden Stimmen gefasst werden. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Syke, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Syke, Ortsfeuerwehr Heiligenfelde-Clues zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Der Vorstand ist bevollmächtigt, durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen zu ergänzen oder zu ändern, falls diese vom Vereinsregister für die Eintragung der Satzungsänderung oder vom Finanzamt zur Erlangung der Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt werden sollte, jedoch nur, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand anlässlich des Beschlusses über die Satzungsänderung ausdrücklich eine solche Vollmacht erteilt.

§ 17 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Vereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Vereins.

§ 18 Gender-Klausel

- (1) In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.
- (2) Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes.
- (3) Die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehende beschreibende Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 01.07.2022 von der Gründerversammlung beschlossen.